Janusköpfiges Interieur: Kunstwerke im Haus

Abgrenzung des Hausrats vom steuerbaren Vermögen

Marco Greter
Dr. iur., dipl. Steuerexperte, Counsel, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

INHALT

1 Einleitung
2 Steuerbares Vermögen
2.1 Steuerobjekt
2.2 Steuerfreier Hausrat
2.3 Klassische Abgrenzungskriterien
2.4 Praxis und Rechtsprechung
3 Bewertung von Kunstwerken
3.1 Bundesrechtliche Vorgaben
3.2 Bewertungsproblematik
3.3 Bewertungsmethoden
4 Verfahrensrecht
4.1 Deklaration und Veranlagungsverfahren
4.2 Vorgehen in Zweifelsfällen
5 Fazit

1 Einleitung

Die meisten Menschen lieben ein schönes Zuhause. Wohnräume werden deshalb oft mit Bildern von unterschiedlicher Qualität bis hin zu Kunstobjekten verschönert. Kunst verkörpert in erster Linie immaterielle Werte und wird von Kunstliebhabern vorwiegend aus ideellen Motiven erworben.[1] Kunstwerke sind jedoch auch Handelsware und können systematisch für private Kunstsammlungen erworben werden; sie haben demnach in der Regel neben dem ideellen auch einen materiellen Wert, der steuerrelevant sein kann.

Das Reinvermögen natürlicher Personen unterliegt der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer und ist zum Verkehrswert zu versteuern, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann (Art. 14 Abs. 1 StHG). Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind hingegen von der Vermögenssteuerpflicht ausgenommen (Art. 13 Abs. 4 StHG). Was aber ist nun ein Kunstwerk im Privathaus – steuerfreier Hausrat oder steuerbares übriges Vermögen? Von der Nutzung und Zweckbestimmung her kann es beides sein, seine steuerrechtliche Zuteilung kann man einem Objekt nicht ansehen. Kunstwerke als Bestandteile einer Wohnungseinrichtung haben unter steuerlichen Aspekten zwei Gesichter.[2]

Seit dem sog. ‹Giacometti-Entscheid› des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, der sich mit

[1] Jolles/Simonek/Waldburger, Kunst und Steuern, in: Kunst & Recht – Schwerpunktthemen für den Kunstsammler, Schriftenreihe der AXA ART Versicherungen AG, 2007, 75 ff.

[2] Deswegen die Anspielung auf den römischen Gott Janus im Titel.

diesem Problem befasste, sind nunmehr zehn Jahre vergangen. Das Gericht hatte damals Folgendes erkannt:

«Zum Hausrat zu rechnen sind auch die persönlichen Effekten des Steuerpflichtigen und seiner Hausangehörigen wie Kleider, Uhren, Schmuck. Gewisse Gegenstände – wie Bilder oder Schmuck – können sowohl steuerfreier Hausrat als auch steuerbare Kapitalanlage sein. Entscheidend ist, ob diese Vermögensgegenstände in erster Linie Wohnzwecken bzw. dem persönlichen Gebrauch dienen oder ob der Kapitalanlagecharakter vorherrscht. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, insbesondere auf die Zweckbestimmung der Gegenstände, die konkrete Verwendungsart, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder die Ausstattung des Hauses (vgl. RB 1979 Nr. 39). *Überschreitet der Verkehrswert des Alternativguts indessen eine gewisse Höhe, gehört er [sic!] ungeachtet der konkreten Nutzung und der finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht mehr zur üblichen Einrichtung einer Wohnung und muss demnach als Vermögen versteuert werden.*»[3]

Neu – und für die Fachwelt verwirrend – war der letzte Satz, wonach beim Überschreiten einer *gewissen Höhe* die geltenden Abgrenzungskriterien irrelevant seien und ausschliesslich der Verkehrswert eines Alternativguts für die Steuerbarkeit massgebend sein soll.[4] Die vom Gericht zuvor erwähnten Abgrenzungskriterien wurden dadurch stark entwertet. Das Gericht führte mit diesem Satz eine Art Schwellenwert ein, ohne diesen betraglich festzulegen.[5] Dieses Urteil löste deshalb berechtigterweise Diskussionen über die Abgrenzung steuerpflichtigen Vermögens von steuerfreiem Hausrat aus.[6]

Während verschiedene Kantone praktikable Praxisregelungen kennen oder sich zumindest in der Regel an die klassischen Abgrenzungskriterien halten, wendet das kantonale Steueramt Zürich offenbar die «Schwellenwert-Theorie» ohne offizielle Festlegung des massgebenden Schwellenwerts generell an und schreckt erfahrungsgemäss auch nicht davor zurück, beim Entdecken von höheren Verkehrswerten von Gemälden und anderen Kunstobjekten in Privatwohnungen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren einzuleiten.[7] Zu diesem unbefriedigenden Zustand soll eine Standortbestimmung versucht werden. Die *Steuerbarkeit von privaten Kunstsammlungen* steht dabei nicht zur Diskussion.

---

3 VGer ZH, 9.5.2012, SR.2011.00019, E. 2.1; im Original nicht kursiv.

4 Der Begriff des ‹Alternativguts› wurde vom Gericht in diesem Zusammenhang nicht definiert. Gemeint sind wohl Sachen, die Hausrat bzw. persönliche Gebrauchsgegenstände oder auch steuerbare Vermögenswerte darstellen können.

5 Die betragliche Festlegung eines Schwellenwerts durch das Gericht wäre wohl auch schwierig zu begründen gewesen.

6 Florian Schmidt-Gabain, Die Behandlung von Kunstwerken im schweizerischen Vermögenssteuerrecht, ASA 86 (2017/2018), 81 ff.; Stephan Metz, Steuerliche Aspekte im Umgang mit Kunstgegenständen, StR 2017, 652 ff.; Marco Duss, Kunst in der Küche – «Bedenke das Ende!», ST 2012, 1002 ff.; Greter/Balz, Deklaration und Bewertung übriger Vermögenswerte – Knacknuss für Steuerpflichtige und Steuerämter, ST 2015, 370 ff.

7 VGer ZH, 21.4.2021, SR.2021.00001.

2 Steuerbares Vermögen

2.1 Steuerobjekt

Gemäss Art. 13 Abs. 1 StHG wird die Vermögenssteuer auf dem Reinvermögen erhoben. Als Vermögen steuerbar sind alle Aktiven, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Vorgaben von der objektiven Steuerpflicht ausgenommen sind.[8] Steuerfrei ist nur, was keinen rechtlich realisierbaren Anspruch auf geldwerte Rechte darstellt oder was vom Gesetz ausdrücklich als steuerfrei bezeichnet wird.

Die Steuererklärungsformulare verlangen explizit die Deklaration von Liegenschaften und beweglichem Vermögen.[9] Letzteres setzt sich zusammen aus Wertschriften und Guthaben, Bargeld und Edelmetallen, Lebens- und Rentenversicherungen, Motorfahrzeugen, Anteilen an unverteilten Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen sowie dem Sammelposten «übrige Vermögenswerte». Die zürcherische Wegleitung zur Steuererklärung hält zu Letzteren lapidar fest: *«Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.»*[10] Die Steuerpflichtigen sind demnach verpflichtet, über die Zuteilung zu entscheiden und steuerbare Kunstwerke jährlich als übrige Vermögenswerte zu deklarieren.

2.2 Steuerfreier Hausrat

Gemäss Art. 13 Abs. 4 StHG werden – wie erwähnt – der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände nicht besteuert. Gemäss Bundesgericht gehört zum Hausrat, was dem Wohnzweck dient, sich im Haus befindet und zur üblichen Wohnungseinrichtung gehört, u. a. Möbel, Teppiche, Bilder, Bücher, Haushalts- und Gartenutensilien sowie TV- und Radioapparate.[11] Als steuerfreie persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gegenstände, die der steuerpflichtigen Person im Alltag dienen, wie Kleider, Uhren, Schmuck, Sportgeräte und elektronische Geräte.[12]

Für Gemälde und andere Kunstwerke, die Bestandteil der Wohnungseinrichtung bilden, stellt sich somit die Grundsatzfrage, ob sie (noch) als steuerfreier Hausrat einzustufen sind oder zum steuerbaren Vermögen gehören. Für die Abgrenzung der steuerfreien Sachen zum steuerbaren übrigen Vermögen wird nach verbreiteter Praxis auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt, wie Zweckbestimmung, tatsächliche Nutzung, die finanziellen Verhältnisse oder die Ausstattung des Hauses. Gegenstände, die zwar Wohnzwecken oder dem persönlichen Gebrauch dienen, bei denen aber der Kapitalanlagecharakter – gemessen am Erwerbsmotiv und an den konkreten Verhältnissen – klar im Vordergrund steht, sind nicht steuerbefreit; sie

8 BGE 138 II 311 E. 3.1.1 ff., auch zum Folgenden.

9 So z. B. das Formular 2 der ESTV, Steuererklärung für natürliche Personen.

10 Kantonales Steueramt Zürich, Wegleitung zur Steuererklärung 2021, S. 24 zu Ziff. 30.6., im Original nicht kursiv.

11 BGer, 16.9.2019, 2C_511/2017, E. 5.2; Dzamko-Locher/Teuscher, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, StHG, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 13 N 39.

12 Greter/Balz, (Fn. 6), ST 2015, 370 ff., 370; Dzamko-Locher/Teuscher, (Fn. 11), Art. 13 N 39.

Weiterlesen?

Den vollständigen Artikel (und viele weitere) können Sie unter steuerportal.ch lesen oder als PDF-Datei herunterladen.

Loggen Sie sich ein oder lösen Sie kostenlos ein Probeabonnement der Steuer Revue, um direkt weiterzulesen.

steuerportal.ch/steuerrevue